

Nachtparkierverordnung (NPV) – Entwurf Januar 2019

| | |
|---|---|
| | <p>Art. 1 Zweck</p> <p>Diese Verordnung regelt das regelmässige nächtliche Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen.</p> |
| | <p><u>Kommentar:</u></p> <p><i>Einleitung:</i></p> <p><i>Das regelmässige nächtliche Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Grund, das sog. Nachtparkieren, stellt gesteigerten Gemeindegebrauch dar.</i></p> <p><i>Mit einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage können die Gemeinden diese Nutzung des öffentlichen Grundes für bewilligungspflichtig erklären und dafür auch eine Benutzungsgebühr erheben. Die Gebührenpflicht hat daher ihre Rechtsgrundlage nicht etwa im Strassenverkehrsrecht des Bundes, sondern sie basieren auf dem Recht des Gemeinwesens, selber über seinen öffentlichen Grund zu verfügen. Aus diesem Grund können Nachtparkiergebühren nicht nur an Orten ohne Parkierungsbeschränkung, sondern auch in Blauen Zonen oder auf (tagsüber) gebührenpflichtigen Parkplätzen erhoben werden.</i></p> |
| | <p>Art. 2 Bewilligungspflicht</p> |
| 1 | <p>Das regelmässige Abstellen von mehrspurigen Motorfahrzeugen oder Fahrzeuganhängern nachts zwischen 24.00 Uhr und 07.00 Uhr auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen ist bewilligungspflichtig.</p> |
| 2 | <p>Regelmässigkeit im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn festgestellt wird, dass ein Fahrzeug innerhalb einer Kontrollperiode dreimal oder häufiger nachts bei Kontrollen auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen parkiert ist.</p> |
| | <p><u>Kommentar:</u></p> <p><i>Abs. 1: Die Bewilligungspflicht entspricht der heutigen Regelung. Die bewilligungspflichtigen Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkategorien werden neu genauer umschrieben. Motorräder bzw. andere einspurige Fahrzeuge sind – wie heute – nicht gebührenpflichtig. Klargestellt wird aber, dass auch dreirädrige Fahrzeugzeuge (= mehrspurige Fahrzeuge) gebührenpflichtig sind, sofern damit gesteigerter Gemeindegebrauch im Sinne dieser Verordnung ausgeübt wird. Präzisiert wird weiter, zu welchen Zeiten das nächtliche Dauerparkieren gebührenpflichtig ist.</i></p> <p><i>Abs. 2: Gesteigerter Gemeindegebrauch im Sinne dieser Verordnung übt aus, wer sein Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund parkiert (sog. Laternengarage). Gesteigerter Gemeindegebrauch liegt vor, wenn innerhalb einer Kontrollperiode ein Fahrzeug dreimal oder häufiger nachts auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen angetroffen wird. Die Kontrollperioden dauern jeweils mehrere Wochen, sodass nicht nur eine Momentaufnahme einer Woche entsteht, sondern das Parkierungsverhalten über eine längere Zeit abgebildet wird. Dieses Vorgehen wird in Winterthur bereits seit vielen Jahren praktiziert und entspricht der üblichen Praxis zur Kontrolle der Nachtparkiergebühren. Auch in der Rechtsprechung wurde diese Praxis in der Vergangenheit stets als zulässig und zweckmässig beurteilt.</i></p> |
| | <p>Art. 3 Berechtigte</p> |
| 1 | <p>Die Bewilligung wird dem Fahrzeugbesitzer für das Fahrzeug mit einem bestimmten Kontrollschild erteilt. Als Fahrzeugbesitzer gilt der Halter desselben oder diejenige Person, der das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.</p> |
| 2 | <p>Keine Bewilligung erhalten Personen, welche in Liegenschaften domiziliert sind, für welche die minimal erforderliche Parkplatzzahl herabgesetzt wurde.</p> |

| | |
|--|---|
| | <p><u>Kommentar:</u></p> <p><i>Abs. 1 entspricht inhaltlich der heutigen Situation. Angeknüpft wird ausschliesslich am Umstand, dass eine Person mit einem Fahrzeug gesteigerten Gemeingebrauch ausübt. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Person in Winterthur ihren Wohnsitz hat, als Wochenaufenthalter gemeldet ist oder nur oft in Winterthur zu Besuch ist und dabei auch regelmässig im Sinne der Verordnung nachts auf öffentlichem Grund parkiert. Derzeit bezahlen mehr als 600 auswärtige Personen in Winterthur Nachtparkiergebühren.</i></p> <p><i>Auch Personen, welche zwar über eine private Parkierungsmöglichkeit verfügen, ihr Fahrzeug jedoch trotzdem regelmässig nachts auf öffentlichem Grund parkieren, üben gesteigerten Gemeingebrauch aus und haben dafür Nachtparkiergebühren zu entrichten.</i></p> <p><i>Abs. 1 stellt daher klar, wem die Bewilligung erteilt wird und wer damit auch verpflichtet ist, die Gebühren zu entrichten. Erfasst werden insbesondere auch Besitzer von Geschäftsfahrzeugen, über welche sie frei verfügen können, die aber auf einen anderen Halter eingelöst sind. Die Formulierung hat sich bewährt und kaum je Anlass zu Fragen oder Problemen gegeben.</i></p> <p><i>Abs. 2: Die neue städtische Parkplatzverordnung (PPVO), welche zur Zeit im Grosse Gemeinderat beraten wird, ermöglicht es, die minimal erforderliche Parkplatzzahl für Bewohnende und Beschäftigte in einer Liegenschaft zu unterschreiten. Die Herabsetzung ist im Grundbuch anzumerken. Es wäre aber systemwidrig, wenn Bewohnenden und Beschäftigten solcher autoarmen oder autofreien Liegenschaften eine Bewilligung zum Nachtparkieren erteilt würde. Reichen die Parkplätze dieser autoarmen oder autofreien Liegenschaften nicht, so sind die erforderlichen Parkplätze nachträglich zu erstellen, bevor auf den öffentlichen Grund ausgewichen wird (Art. 5 Abs. 3 lit. c und Art. 6 Abs. 3 Entwurf PPVO vom 20. Juni 2018).</i></p> |
| | <p>Art. 4 Inhalt der Bewilligung / Platzanspruch</p> <p>Die Bewilligung berechtigt dazu, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften regelmässig nachts auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen zu parkieren. Sie verschafft keinen Anspruch auf einen Platz oder eine bestimmte Parkfläche.</p> |
| | <p><u>Kommentar:</u></p> <p><i>Aus heutiger Verordnung übernommen.</i></p> <p><i>Damit ist es dem Bewilligungsinhaber erlaubt, sein Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund zu parkieren. Beim Parkieren sind die strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten (z.B. signalisierte Halte- oder Parkverbote, freizuhaltende Zufahrten, Abstand zu Fussgängerstreifen und Verzweigungen etc.). Mit der Bewilligung wird jedoch kein freier Parkplatz garantiert und auch nicht die Möglichkeit, das Fahrzeug in unmittelbarer Nähe zum Wohnort abzustellen. Die Bewilligung verschafft insbesondere nicht diejenigen Rechte, wie sie etwa aus einem Mietvertrag resultieren.</i></p> |
| | <p>Art. 5 Bewilligungserteilung und -erneuerung</p> <p>1 Die Bewilligung wird auf Gesuch hin ausgestellt.</p> <p>2 Sie wird für eine bestimmte Dauer ausgestellt und erlischt mit deren Ablauf. Wird die Gebühr für die nächste Bewilligungsperiode vor Erlöschen der vorangehenden Bewilligung bezahlt, erneuert sich die Bewilligung für die betreffende Dauer.</p> <p>3 Der Stadtrat regelt die weiteren Einzelheiten. Er kann insbesondere die Form der Bewilligung festlegen oder die Kombination mit anderen Bewilligungen vorsehen.</p> |
| | <p><u>Kommentar:</u></p> <p><i>Abs. 1 stellt klar, dass die Bewilligung nur auf Gesuch hin ausgestellt wird, Fahrzeugbesitzer demnach eine solche beantragen müssen. Dies stellt gegenüber der Verordnung aus dem Jahre 1965 ein Systemwechsel dar: Aufgrund des Umstandes, dass damals in Winterthur erstmals eine Nachtparkbewilligung eingeführt wurde, wurde allen Nutzerinnen und Nutzern pauschal die</i></p> |

| | |
|---|--|
| | <p><i>Bewilligung erteilt. Zukünftig soll ein ordentliches verwaltungsrechtliches Bewilligungsverfahren zur Anwendung kommen, das stets ein Gesuch voraussetzt. Benötigt ein Fahrzeugbesitzer eine Bewilligung, hat er indessen im Rahmen von Art. 2 Anspruch darauf.</i></p> <p><i>Unterlässt es ein Fahrzeugbesitzer, eine Bewilligung zu beantragen, übt er gesteigerten Gemeingebrauch ohne Bewilligung aus und begeht damit eine Ordnungswidrigkeit. Bei erstmaliger Erfassung erfolgt der im Kommentar zu Art. 7 beschriebene Ablauf (Ansetzung Frist für Gesuch, Androhung einer Busse im Unterlassungsfall).</i></p> <p><i>Abs. 2: Neu gilt die Bewilligung nicht mehr unbefristet, sondern wird für eine bestimmte Dauer (zwischen einem Monat und einem Jahr) ausgestellt. Fahrzeugbesitzer können in diesem Rahmen die Bewilligungsdauer selber bestimmen. Wird die Gebühr für die anschliessende Bewilligungsperiode vor Erlöschen der laufenden Bewilligung bezahlt, verlängert sich diese nahtlos. Wird die Gebühr nicht bezahlt, erlischt die Bewilligung ohne weiteres. Wird das Fahrzeug danach in den Kontrollen erfasst, kommt ebenfalls der im Kommentar zu Art. 7 beschriebene Ablauf zur Anwendung.</i></p> <p><i>Abs. 3: Die Regelung weiterer Einzelheiten im Zusammenhang mit der Bewilligungserteilung wird dem Stadtrat übertragen. Einerseits handelt es sich dabei um eine klassische Vollzugsaufgabe, welche in die Zuständigkeit der Exekutive fällt. Andererseits wird dadurch die in der Praxis notwendige Flexibilität geschaffen.</i></p> <p><i>Im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen kann auch zukünftigen Entwicklungen Rechnung getragen (z.B. eine IT-basierte Lösung) oder die Kombination mit einer Anwohnerparkkarte für die Blaue Zone ermöglicht werden.</i></p> |
| 1 | <p>Art. 6 Gebühren</p> <p>Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Monatsgebühren betragen:</p> <p>a) Fr. 55.- bis Fr. 75.- für Fahrzeuge und Anhänger bis und mit 3,5 t Gesamtgewicht und</p> <p>b) Fr. 90.- bis Fr. 120.- für Fahrzeuge und Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t.</p> |
| 2 | <p>Der Stadtrat legt die Gebühren innerhalb dieser Bandbreite fest. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Gebührenpflicht gestatten.</p> |
| | <p><u>Kommentar:</u></p> <p><i>In Abs. 1 ist die Gebührenpflicht sowie der Gebührenrahmen festgehalten. Bei der Gebührenerhebung wird auch weiterhin zwischen kleineren und grösseren Fahrzeugen unterschieden. Die bisherige Unterscheidung der Fahrzeugkategorien gemäss Art. 4 Abs. 1 bot in der Praxis einige Schwierigkeiten, weshalb neu auf das Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis abgestellt wird. Auf diese Weise kann die Unterscheidung problemlos vorgenommen werden. Heute fallen praktisch alle gebührenpflichtigen Fahrzeuge in die erste Kategorie.</i></p> <p><i>Anstelle des bisherigen Erhöhungsvorbehaltes von Art. 4 Abs. 3 wird ein Gebührenrahmen vorgeschlagen, wie er auch bei der Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften) vorgesehen ist. Innerhalb dieses vom Grossen Gemeinderat vorgegebenen Rahmens soll der Stadtrat Gebührenanpassungen vornehmen können.</i></p> <p><i>Seit Inkrafttreten der Verordnung vor über 50 Jahren haben sich die Verhältnisse in Bezug auf die Parkierung in der Stadt Winterthur stark verändert. So ist insbesondere auch der "Wert" einer Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund für den Einzelnen angestiegen, entsprechend den Mietkosten für eine private Parkierungsmöglichkeit. Die Leistung, welche der einzelne Fahrzeugbesitzer daher mit dem nächtlichen Dauerparkieren in Anspruch nimmt, kann ohne weiteres mit privaten Angeboten verglichen werden; die Höhe der Nachtparkiergebühr soll daher auch inskünftig dieses Verhältnis widerspiegeln. Weiter hat das städtische Gesamtverkehrskonzept auch zum Ziel, das kontinuierliche Verkehrswachstum in der Stadt Winterthur in nachhaltigere Bahnen zu lenken und die Funktionsfähigkeit des innerstädtischen Verkehrsnetzes aufrecht zu erhalten. Unter diesem Gesichtspunkt rechtfertigt es sich, bei der Festsetzung der Nachtparkiergebühren auch eine gewisse Lenkungs-komponente zu berücksichtigen. Gestützt auf diese Überlegungen hat der Stadtrat mit Beschluss vom 9. April 2014 die Nachtparkiergebühren in dem ihm</i></p> |

| | |
|---|---|
| | <p>zur Verfügung stehenden Rahmen angehoben. Im Rahmen des dagegen angehobenen Rechtsmittelverfahrens wurde die Gebührenerhöhung vom Bezirksrat als zulässig und zweckmässig erachtet.</p> <p><i>Abs. 2: Nach der letzten Gebührenanpassung von 2014 ist zwar in nächster Zeit nicht mit einer weiteren Gebührenerhöhung zu rechnen. Dennoch ist es angemessen, dem Stadtrat für allfällige künftige Anpassungen einen gewissen Spielraum zu gewähren. Der neu vorgeschlagene Gebührenrahmen legt den unteren Rahmen bei den Gebühren aus dem Jahr 2014 fest (Fr. 55.- pro Monat für Personenwagen und deren Anhänger, Fr. 90.- für Lastwagen und übrige Fahrzeuge). Für den oberen Rahmen wird ein Spielraum von Fr. 20.- für Fahrzeuge bis 3,5 t und Fr. 30.- für Fahrzeuge über 3,5 t vorgeschlagen. In besonderen, eng zu begrenzenden Fällen kann der Ausnahmen von der grundsätzlichen Gebührenpflicht gestatten; zu denken ist insbesondere an Piktettfahrzeuge des öffentlichen Dienstes der Stadt Winterthur.</i></p> |
| 1 | <p>Art. 7 Vollzug</p> <p>Der Stadtrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.</p> |
| 2 | <p>Die Durchführung von Kontrollaufgaben kann an geeignete Dritte übertragen werden.</p> |
| | <p><u>Kommentar:</u></p> <p><i>Abs. 1 entspricht inhaltlich dem heutigen Art. 10: Der Stadtrat soll die notwendigen Vollzugsvorschriften erlassen. Dazu gehören unter anderem die Festsetzung der Zahlungstermine sowie der möglichen Bewilligungsdauer, ausgehend von einer Mindestdauer von einem Monat bis zur Maximaldauer von einem Jahr. Weiter ist bei Jahresbewilligungen eine Rückerstattungsmöglichkeit der Gebühren vorgesehen, wenn die Bewilligung im Laufe des Jahres aus unvorhergesehenen Gründen nicht mehr benötigt wird. In diesem Fall hat der Fahrzeughalter das Begehren substantiell zu begründen und entsprechende Belege einzureichen.</i></p> <p><i>Abs. 2 schafft die Grundlage dafür, dass mit der Durchführung der Kontrollen auch private Organisationen betraut werden können. In Frage für einen solchen Auftrag kommen Firmen und/oder Organisationen, welche bereits über Erfahrung auf diesem Gebiet und über entsprechend ausgebildetes Personal verfügen. Bei der Kontrolle des ruhenden Verkehrs (KRV) in Winterthur bewährt sich eine solche Delegation bereits seit zehn Jahren. Delegiert wird dabei lediglich die Durchführung der Kontrollen selber, für die Rechnungsstellung und das gesamte Bewilligungswesen sowie für die Ahndung allfälliger Widerhandlungen gegen die Verordnung soll die Stadtpolizei zuständig bleiben.</i></p> |
| | <p>Art. 8 Strafbestimmung</p> <p>Wer ein Fahrzeug ohne Bewilligung regelmässig nachts auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abstellt, wird mit einer Busse von Fr. 250.- bestraft.</p> |
| | <p><u>Kommentar:</u></p> <p><i>Die Sanktion für Übertretungen des kommunalen Rechts ist Busse. Verwaltungsrechtliche Sanktionen, wie etwa der Entzug oder die formelle Verweigerung der Bewilligung, erweisen sich in dieser Konstellation als nicht zielführend.</i></p> <p><i>Nach der ständigen Praxis der Stadtpolizei erfolgt eine Verzeigung an die Strafbehörde erst bei wiederholtem Missachten der Bestimmungen dieser Verordnung und nach einer entsprechenden schriftlichen Mahnung, eine Bewilligung zu beantragen:</i></p> <p><i>Wird ein Fahrzeug erstmals regelmässig im Sinne von Art. 2 Abs. 3 nachts auf öffentlichem Grund oder auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen erfasst, hat Fahrzeugbesitzer demnach noch keine Sanktion zu befürchten. Er wird dann mittels Informationsschreiben aufgefordert, innert angesetzter Frist eine Bewilligung zu beantragen. Verstreicht diese Frist ungenutzt und wird das Fahrzeug in der Folge wieder regelmässig nachts auf öffentlichem Grund parkiert angetroffen, wird der Fahrzeugbesitzer wegen Missachtung der Verordnung verzeigt. Das Informationsschreiben enthält neben der Ansetzung der Frist für das Einholen einer Bewilligung auch die Strafdrohung; es wird eingeschrieben zugestellt.</i></p> |

Die Bussenhöhe ist so anzusetzen, dass sie ihre general- wie auch spezialpräventive Wirkung entfalten kann. Mit anderen Worten muss sie so angesetzt sein, dass für Fahrzeugbesitzer ein guter Grund besteht, für das nächtliche Dauerparkieren eine Bewilligung einzuholen bzw. dass es sich nicht lohnt, es einfach darauf ankommen zu lassen. Die vorgesehene Mindesthöhe entspricht ungefähr dem fünffachen Betrag einer einfachen Monatsgebühr und bewegt sich somit im gleichen Verhältnis wie es auch beim Erlass der Verordnung 1965 vorgesehen war (damalige Monatsgebühr Fr. 10.-, Busse Fr. 50.-). Mit der Bussenhöhe wird signalisiert, dass der Einhaltung der Nachtparkierverordnung ein gewisses Gewicht beigemessen wird.

Eine formelle Warnung vor einer Sanktion, wie sie gemäss der ständigen Praxis der Stadtpolizei angewendet wird, ist grundsätzlich nicht üblich, erscheint aber aus Sicht der Stadtpolizei als angezeigt. Zwar werden alle Neuzuzüger bei der Anmeldung in Winterthur über die Gebührenpflicht informiert werden. Gleichwohl hat es sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass insbesondere auch auswärtige Personen keine Kenntnis über die Bewilligungspflicht des nächtlichen Dauerparkierens auf Winterthurer Strassen haben, beispielsweise weil dies in ihrer bisherigen Aufenthaltsgemeinde schlicht nicht der Fall war. Weiter kommt es auch immer wieder mal vor, dass langjährige Einwohnerinnen und Einwohner sich ein erstes Auto anschaffen und sich gar nicht (mehr) bewusst sind, dass für das regelmässige Nachparkieren auf öffentlichen Grund eine Bewilligung notwendig ist.

Verwaltungsrechtliche Sanktionen, wie etwa der Entzug oder die formelle Verweigerung der Bewilligung, erweisen sich in dieser Konstellation als nicht zielführend.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Verordnung betreffend das nächtliche Dauerparkieren vom 31. Mai 1965 aufgehoben.

Kommentar:

Nach Eintritt der Rechtskraft soll der Stadtrat das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung festlegen. Damit hat er die Möglichkeit, das Inkrafttreten dieser Verordnung auf jenes der übrigen, im Zuge der Parkraumplanung anzupassenden Verordnungen abzustimmen.